

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1155/97 DER KOMMISSION**

vom 25. Juni 1997

zur Festsetzung der Verringerungskoeffizienten für die Festlegung der jedem  
Marktbeteiligten der Gruppen A und B im Rahmen des Zollkontingents 1997  
zuzuteilenden Bananenmenge

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates  
vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Bananen<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 3290/94<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 der  
Kommission vom 10. Juni 1993 mit Durchführungsbe-  
stimmungen zu der Einfuhrregelung für Bananen<sup>(3)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1409/  
96<sup>(4)</sup>, setzt die Kommission gegebenenfalls unter Zugrun-  
delegung des Zollkontingents und der Summe der gemäß  
den Artikeln 3ff derselben Verordnung bestimmten indi-  
viduellen Referenzmengen für jede Gruppe von Marktbe-  
teiligten die Verringerungskoeffizienten fest, mit denen  
diese Mengen, um sie für das betreffende Jahr entspre-  
chend zu verringern, zu multiplizieren sind.

Durch die Verordnung (EG) Nr. 2035/96 der Kom-  
mission<sup>(5)</sup> wurden die Verringerungskoeffizienten zur  
Anwendung von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr.  
1442/93 für jeden Marktbeteiligten der Gruppen A und B  
unter Zugrundelegung eines Zollkontingents von  
2 200 000 Tonnen für 1997 vorläufig festgesetzt. Diese  
Maßnahme erfolgte in Erwartung der Anpassung des  
genannten Zollkontingents infolge des Beitritts von  
Österreich, Finnland und Schweden sowie der Ergebnisse  
der zusätzlichen Prüfungen bestimmter von den Mitglied-  
staaten übermittelter Angaben.

Das für 1997 festgesetzte Zollkontingent wurde durch die  
Verordnung (EG) Nr. 1154/97 der Kommission<sup>(6)</sup> auf  
2 553 000 Tonnen festgesetzt. Bei der Festsetzung der

betreffenden Verringerungskoeffizienten ist jedoch die für  
Härtefälle vorgesehene Menge von 10 000 Tonnen nicht  
zu berücksichtigen.

Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der seit  
Annahme der Verordnung (EG) Nr. 2035/96 durchge-  
führten zusätzlichen Prüfungen sind für 1997 neue Koeff-  
fizienten festzusetzen. Zum Zwecke der Klarheit ist die  
Verordnung (EG) Nr. 2035/96 aufzuheben.

Unter Berücksichtigung der durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 1442/93 gesetzten Fristen sollte die vorliegende  
Verordnung schnellstmöglich in Kraft treten.

Der Verwaltungsausschuß für Bananen hat nicht in der  
ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung  
genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Im Rahmen des Zollkontingents gemäß den Artikel 18  
und 19 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 ist die Menge,  
die jedem Marktbeteiligten der Gruppen A und B für den  
Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1997 zuzu-  
teilen ist, durch Multiplizieren der gemäß Artikel 5 der  
Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 berechneten Referenz-  
menge mit dem nachstehenden einheitlichen Verringe-  
rungskoeffizienten festzulegen:

— Marktbeteiligter der Gruppe A: 0,732550,

— Marktbeteiligter der Gruppe B: 0,540459.

*Artikel 2*

Die Verordnung (EG) Nr. 2035/96 wird aufgehoben.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im  
*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 47 vom 25. 2. 1993, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 142 vom 12. 6. 1993, S. 6.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 20. 7. 1996, S. 13.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 272 vom 25. 10. 1996, S. 6.

<sup>(6)</sup> Siehe Seite 65 dieses Amtsblatts.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juni 1997

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---